

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Entscheidung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über den Antrag der Klebchemie M.G. Becker GmbH & Co. KG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Anlage zur Produktion von Polyurethan-Schmelzklebern (PUSK)

Das Verfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 16 Abs. 2 des Bundes- Immissionschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe macht den verfügenden Teil der Entscheidung sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Genehmigung vom 05.05.2022 nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, Az.: 54.1a8-8823-Produktionserhöhung BT 5 auf 35.000 t/a

Auf Ihren Antrag vom 15.09.2021 mit letzter Ergänzung vom 17.01.2022 erteilen wir Ihnen hiermit gemäß §§ 4ff. und § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nrn. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

I. Änderungsgenehmigung

- I. 1. Änderung der Polyurethan Schmelzkleberproduktion (PUSK) - Erhöhung der Produktionskapazität von 25.000 t/a auf 35.000 t/a auf dem Gelände der Firma Klebchemie auf Ihrem Werksgrundstück in 76356 Weingarten, Max-Becker-Str. 4., Flst-Nr. 14896/1.
- I. 2. Aufstellung von **3** zusätzlichen Vormischern (5.2C13, 5.2C23, 5.3C25) und **1** zusätzlicher Reaktor (5.2C24), Versetzen von Mischern (5.2C09, 5.2C10, 5.2C14) und Aufbau von 3 Anlagen zur Produktion von Versuchs- und Kleinmengen (5.2C16, 5.2C17, 5.2C18).
- I. 3. Die Genehmigung wird unter den in Nr. IV genannten Nebenbestimmungen erteilt. Die sich aus den bisherigen Genehmigungsbescheiden ergebenden Rechte und Pflichten bleiben unberührt, soweit sie nicht mit dem Inhalt dieses Bescheides in Widerspruch stehen.
- I. 4. Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung liegen die unter Nr. II dieses Bescheides aufgeführten mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen vom 15.09.21, zuletzt ergänzt am 17.01.2022 zugrunde. Die Anlagen sind entsprechend diesen Unterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.
- I. 5. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Durchführung der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
- I. 6. Dieser Genehmigung liegt das Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Herstellung von organischen Grundchemikalien zugrunde (BVT-Merkblatt).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Sitz des Verwaltungsgerichts Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Karlsruhe, den 12.05.2022

Regierungspräsidium Karlsruhe